

Kurzzeitkennzeichen

Halter von nicht (mehr) zugelassenen Kraftfahrzeugen, können ein **Kurzzeitkennzeichen** für Probe- und Überführungsfahrten beantragen. Zur Ausstellung des Kurzzeitkennzeichens ist die Vorlage einer speziellen Versicherungsbestätigung erforderlich.

■ Gültigkeit des Kurzzeitkennzeichens

Das Kurzzeitkennzeichen gilt maximal 5 Tage einschließlich des Ausgabetages. Der letzte Tag der Gültigkeit ist in einem gelben Feld auf der rechten Seite des Kennzeichens angegeben, und zwar durch drei untereinander geschriebene Zahlen.

■ Notwendige Unterlagen

- Zulassungsbescheinigung **Teil I** (nicht zwingend im Original)
- Nachweis einer **gültigen Hauptuntersuchung/Sicherheitsprüfung**
- **gültiges Ausweisdokument** im Original oder beglaubigte Kopie (bei Bevollmächtigung muss Ausweisdokument zwingend die Unterschrift beinhalten!)
- ggf. schriftliche Vollmacht (auch bei Zulassung auf den Ehegatten) und Ausweis der/des Bevollmächtigten im Original
- bei juristischen Personen, Firmen und Vereinigungen: Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregistrauszug, ggf. Gewerbeanmeldung (**nicht älter als 5 Jahre**)
- **Versicherungsbestätigungsnummer für Kurzzeitkennzeichen** (siebenstellige VB-Nummer, z.B. „H7FX5A3“)
- Besteht kein Wohnsitz in Deutschland, ist ein **Empfangsbevollmächtigter** zu bestimmen, der seinen Wohn-/Betriebssitz in Aschaffenburg haben muss

■ Hinweise

Das Kurzzeitkennzeichen kann nur noch für ein **konkretes Fahrzeug** vergeben werden. Entsprechende Fahrzeugdaten zur eindeutigen Identifizierung sind somit vorzulegen. Für das Fahrzeug muss eine **gültige Hauptuntersuchung/Sicherheitsprüfung (HU/SP)** nachgewiesen werden können. Ohne Nachweis einer gültigen HU/SP dürfen nur Fahrten zur nächstgelegenen Untersuchungsstelle im Zulassungsbezirk und zurück durchgeführt werden. Kann keine Mängelfreiheit bescheinigt werden, so sind auch Fahrten zur unmittelbaren Reparatur der Mängel in einer nächstgelegenen Einrichtung im Zulassungsbezirk oder einem angrenzenden Bezirk und zurück möglich.

Besteht für das Fahrzeug **keine gültige Betriebserlaubnis (BE)**, dürfen nur Fahrten zur Erlangung der BE zur nächstgelegenen Begutachtungsstelle im Bezirk der Zulassungsbehörde, die das Kennzeichen zugeteilt hat, oder einem angrenzenden Bezirk durchgeführt werden.

Beantragt werden kann das Kurzzeitkennzeichen bei der **örtlich zuständigen (Zulassungsbehörde des Wohnsitzes)** oder bei der für **den Standort des Fahrzeugs zuständigen Zulassungsbehörde**. Der Standort des Fahrzeugs ist glaubhaft zu machen (z.B. durch Vorlage des Kaufvertrags oder der Fahrzeugpapiere mit Eintrag des letzten Halters).